

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

###

###

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3 22767 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 9 02570
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###

Telefon 040 - 4 28 11 - ###

Telefax ### E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/03425/2018 Hamburg, den 4. Juli 2018

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Eingang 07.05.2018

Grundstück

Belegenheit ###

Baublock 217-006

Flurstücke 03355, 03357 in der Gemarkung: Bahrenfeld

2 Ein-Tages-Veranstaltungen: Helene Fischer, 14.-15.07.2018

WIDERRUFLICHE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn die Nutzung abweichend von dieser Genehmigung ausgeführt wird oder für Anwesende die Sicherheit gefährdende Zustände eintreten.



Im Falle des Widerrufs ist die Veranstaltung auf erste Anforderung vom Veranstalter unverzüglich ohne Entschädigungsansprüche zu beenden, die baulichen Anlagen sind zu beseitigen. Eine vorzeitige Beendigung der Veranstaltung ist in enger Absprache mit der Polizei, Feuerwehr und der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach der Durchführung dieser Veranstaltung.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Bahrenfeld 37 / Eidelstedt 64 (festgestellt am 02.06.2006)

mit den Festsetzungen: SO, Sport-, Freizeit- und

Veranstaltungszentrum

Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

1	Antrag
13	Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen Anlage 1-7
260 / 1	Durchführungskonzeption
260 / 2	Betriebszeitenmatrix
260 / 3	Auflistung Fliegende Bauten
260 / 4	Plan / Beschreibung / Tunnelnutzung
260 / 6	Plan / Fluchtwege
260 / 7	Plan / Fluchtweglängen
260 / 10	Konzept zur Sicherheitsbeleuchtung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. für die geringfügige Rettungsweglängenüberschreitung für Teilbereiche des Innenraumes (§ 7 Abs. 1 VStättVO)
 - 1.2. für die abweichende Festlegung der Anzahl der notwendigen Toiletten (§12 VStättVO)

Bedingung

Erforderlich sind 70 Toiletten im Medientunnel. Die Toiletten müssen ausgeschildert sein.

AWBZ/03425/2018 Seite 2 von 12

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

A/WBZ/03425/2018 Seite 3 von 12

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Altona Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Jessenstraße 1 - 3 22767 Hamburg

Genehmigungseinschränkungen

Diese Genehmigung bezieht sich nicht auf die Genehmigung zum Verwenden von Pyrotechnik.

Ausführungsbeginn

Die Nutzungsgenehmigung und die Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise müssen auf dem Veranstaltungsgelände vom Aufbaubeginn an vorliegen (§ 72a Abs. 3 HBauO)

Durchführung

- 1. Wechselt der Veranstalter oder der Produktionsleiter während der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, so hat die Bauherrin oder der Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 54 Abs. 2 HBauO).
- 2. Mit dem Abbau der Bühne darf erst begonnen werden, wenn alle Zuschauer den gesamten Innenraum verlassen haben.
- 3. Ein Windmessgerät für die Bühne und die Zelte ist an geeigneter Stelle vorzuhalten. Eine jederzeitige Ablesung muss möglich sein.
- 4. Vom Veranstalter hat zur Abnahme eine Telefonliste aller Verantwortlichen (Bauprüf, Verbraucherschutzamt, Veranstaltungsleiter, Leiter Ordnungsdienst, Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienste) zu erstellen und in den Umlauf zu bringen.
- 5. Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung hat in direktem Funk- oder Telefonkontakt zum Absperrpersonal zu stehen. Er hat bei der Schlussabnahme anwesend zu sein.

Verfahrensfestlegungen für die Ausführung / Nutzungsbeginn

- 6. Folgende behördliche Abnahme ist durchzuführen:
- 6.1. Vor dem Beginn der Nutzung (§ 77 Abs. 1 HBauO)
 - Abnahme der Bühnen, sonstige Aufbauten
 - Abnahme des Innenraumes
 - Allgemeine Abnahme aller genutzten Bereiche

AWBZ/03425/2018 Seite 4 von 12

Für die Abnahme der Bühnen und sonstigen Aufbauten ist das Bühnenbuch / Prüfbuch bereitzuhalten. Als allgemeiner Abnahmetermin wird hiermit der 13.7.2018, 14.00 Uhr festgelegt.

7. Die Nutzung und auch der Einlass der Zuschauer darf erst beginnen bzw. die Anlage erst genutzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde in Absprache mit der Polizei und Feuerwehr erklärt, dass die Besichtigung keine Beanstandungen ergeben hat und wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen (§ 77 Abs. 1 HBauO).

Hinweis

Bei einem Verstoß gegen die Ziffer 7 wird hiermit vorsorglich ein Bußgeld in Höhe von 5.000 Euro angekündigt.

- 8. **Vor Beginn der Nutzung** ist der Aufsichtsbehörde folgender Nachweis vorzulegen:
- 8.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 Prüfverordnung (PVO) vom 14.02.2006 in der geltenden Fassung eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen nach § 16 PVO über die vollständig und mangelfrei durchgeführte Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung entsprechend des Konzeptes (260/10) (§ 15 Abs. 3 PVO i.V.m. § 51 HBauO).

Hierfür ist der Prüfsachverständiger zu beauftragen.

Folgeeinrichtungen

- 9. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
 - 9.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 7200 Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
 1 Stellplatz je 5 Besucher
 3600 / 5 = 7200

Aufgrund der vertraglichen Absicherung mit dem Hamburger Verkehrsverbund über die kostenlose Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr der Veranstaltungsbesucher, die im Besitz einer Eintrittskarte sind, sind von den notwendigen Stellplätzen nur **5760** Stellplätze nachzuweisen.

- 10. Folgende mobile Toiletten sind erforderlich:
 - 10.1 Es wird eine Mindestzahl von 70 Mobiltoiletten für erforderlich gehalten. Diese sind so zu postieren, dass sie keine Behinderungen der Rettungswege und keine Belästigungen für die Zuschauer darstellen.
- 11. Abfallbeseitigung
 - 11.1. Der Veranstalter hat die Verpflichtung unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung die veranstaltungsbedingten Verunreinigungen entlang der Wege von den Parkplätzen zum Veranstaltungsort sowie genutzter Teile des Volksparks zu beseitigen.

A/WBZ/03425/2018 Seite 5 von 12

Bestuhlung

15. Die Stühle im Innenraum sind in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden (§ 10 Abs. 1 VStättVO).

AUFLAGEN

Brandschutz - Rettungswege

Als Grundlage für die Beurteilung des Bauvorhabens und Fertigung der Stellungnahme diente die allgemeine Veranstaltungsbeschreibung vom 06.05.2018 mit den Plänen vom 06.05.2018.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die dargestellten Rettungswege hinsichtlich der Lage und Anordnung keine Bedenken, wenn die Maßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen ausgeführt werden.

Folgende Punkte müssen beachtet werden:

- 16. Die vorhandenen Zu-und Umfahrten müssen gemäß der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr entsprechen, ständig freigehalten werden, zugänglich und gekennzeichnet sein. Die bestehende brandschutztechnische Infrastruktur, insbesondere die Rettungswege und die Flächen für die Feuerwehr, dürfen durch die Veranstaltung zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.
- 17. Während der Veranstaltung muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Hamburg mit einer Löschstaffel (Stärke 1/5/ges. 6) mit einem Löschfahrzeug vor Ort sein. Zur Gestellung der Brandsicherheitswache hat der Veranstalter mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr Hamburg unter der Rufnummer 040 / 428 51 4447 Kontakt aufzunehmen.
- 18. An beiden Seiten der Bühne ist von der Brandsicherheitswache der Feuerwehr jeweils ein C-Strahlrohr vorzuhalten. Hierzu muss jederzeit ungehinderter Zugang zum Bühnenbereich (Umlauf) möglich sein. Der Standort des Löschfahrzeuges der Brandsicherheitswache längs (in Fahrtrichtung zum Ausgang) zwischen den Stützpfeilern des Feuerwehrtunnels Nord Ost.
- 19. Die Feuerwehrzufahrt im Rettungstunnel (Nord -Ost) ist zur Nutzung für Feuerwehr- und Rettungskräfte vollständig freizuhalten.
- 20. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens bei Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personenbetragen. Die Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.
- 21. Die Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltende Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.

 Die Rettungswege sind frei von Brandlasten zu halten.

AWBZ/03425/2018 Seite 6 von 12

- 22. An Abzweigungen notwendiger Flure, an den Zugängen zu notwendigen Treppenräumen, an Kreuzungen sowie an Ausgängen der Rettungswege müssen dauerhaft und gut sichtbar Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 und DIN EN 7010 angebracht werden. Die Sicherheitszeichen müssen be-bzw. hinterleuchtet sein.
- 23. Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" anzuwenden.
- 24. Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.
 Die Risikoanalyse zur Ermittlung der Mindestanzahl des Rettungs- und Sanitätsdienstes wurde von der Einsatzabteilung der Feuerwehr Hamburg erstellt und ist unter den Punkt 32 angeführt.
- 25. Der Fußboden im Innenbereich muss eben und stolperfrei verlegt werden. Unebenheiten im Bereich der Flucht-und Rettungswege wie z.B. Kabelführungen dürfen keine Stolpergefahr darstellen.
- 26. Das Sicherheits-und Verkaufspersonal ist vor der Veranstaltung über die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-und Alarmierungsanlagen, die Brandschutzordnung und insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik zu unterweisen.
- 27. Dem Aufstellen von Mobil-Toiletten im Bereich des Süd-Ost Tunnels kann aus brandschutz-technischer Sicht zugestimmt werden, wenn dort mindestens vier in Brandschutzmaßnahmen eingewiesene Mitarbeiter des Veranstalters als Sicherheitswache bereit stehen, die Toiletten nur innerhalb des überdachten Bereiches aufgestellt und die erforderlichen Rettungswegbreiten eingehalten werden.
- An jeder Stelle des umlaufenden Rettungsweges im Stadion, muss eine Breite von 4,80 m vorhanden sein.
 Die notwendige Rettungswegbreite darf nicht durch Food-Stände eingeengt werden.
 Besonders zu beachten ist hier auch die Einhaltung der notwendigen Breite neben den Stehplatzbereichen gekennzeichnet auf der Vorlage 7.

HINWEIS

In Versammlungsräumen, auf Bühnen-und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

AWBZ/03425/2018 Seite 7 von 12

Verkehrssicherheit - Sicherheitsbeleuchtung

- 29. Die Sicherheitsbeleuchtung ist entsprechend dem Konzept von "The Maya Power" (Bauvorlage 10) und unter Berücksichtigung der DIN VDE 0108 Teil 100 zu installieren.
- 30. Die Leuchten der Sicherheitsbeleuchtung die als Leuchtstoffröhrenleuchten eingesetzt werden sind so auf die Stromkreise zu verteilen, das max 50% der Leuchtstoffröhrenleuchten bei einem Fehler auf einem Endstromkreis ausfallen können.
- 31. Die Zahl der Leuchten der Sicherheitsbeleuchtung die als Leuchtstoffröhrenleuchten eingesetzt werden ist zu zum Erreichen der Mindestlichtstärke von 1lx ggf. (siehe Block 14A) zu erhöhen.

AWBZ/03425/2018 Seite 8 von 12

Risikoanalyse

32. Für die oben genannte Veranstaltung sind folgende sanitäts- und rettungsdienstlichen Leistungen sicherzustellen.

Sanitätsdienst	Anzahl Personal
Errichtung und Betrieb von vier Unfallhilfs- und Meldestelle (UHMST) mit einer Mindestbesetzung von drei Sanitätern.	12
An der UHMST sind mindestens 36 Sanitäter vorzuhalten, die im Bedarfsfall unterstützend an der UHMST sowie als Einsatztrupp im Veranstaltungsraum eingesetzt werden können.	36
Eine der UHMST ist als ärztliche Sichtungsstelle auszustatten und zu betreiben. Die personelle Besetzung ist durch eine NEF-Besatzung, gemäß Hamburger Rettungsdienstgesetz sicherzustellen.	2
Es ist eine Örtliche Einsatzleitung, bestehend aus mindestens einem Einsatzleiter und vier Führungsassistenten einzurichten.	5
Rettungsdienst:	
Im Veranstaltungsraum sind mindestens vier Rettungswagen vorzuhalten, die gemäß Hamburgischem Rettungsdienstgesetz über die Zulassung zur Notfallrettung verfügen.	8
Im Veranstaltungsraum ist ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) gemäß Hamburgischem Rettungsdienstgesetz vorzuhalten.	2
Gesamtanzahl	65

Die örtliche Einsatzleitung meldet die Einsatzbereitschaft beim Lagedienstführer der Rettungsleitstelle der Feuerwehr an (Tel.: 040/42851-4965).

Nach Ende der Veranstaltung ist eine Abschlussmeldung an den Lagedienstführer der Rettungsleitstelle der Feuerwehr mit folgendem Inhalt zu übermitteln:

- 1. Anzahl der Hilfeleistungen
- 2. Anzahl der RTW-Einsätze des beauftragten Rettungsdienstes
- 3. Anzahl der RTW- und NEF-Einsätze des öffentlichen Rettungsdienstes
- 4. Besonderheiten

Eine Vergabe der Leistungen Rettungsdienst und Sanitätsdienst an verschiedene Anbieter ist möglich.

Die Durchführung des Rettungsdienstes darf nur von Hilfsorganisationen sowie Anbietern mit einer Genehmigung zur Durchführung von Notfallrettung gemäß dem Hamburgischen Rettungsdienstgesetz erfolgen.

AWBZ/03425/2018 Seite 9 von 12

Der Einsatzauftrag des beauftragten Rettungsdienstes ist der Feuerwehr 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn an folgende E-Mailadresse <u>veranstaltung@feuerwehr.hamburg.de</u> bekannt zu geben.

Die erstellte Bemessung beruht auf den bisher eingegangenen Antragsunterlagen und kann im Bedarfsfall durch die Feuerwehr angepasst werden.

AWBZ/03425/2018 Seite 10 von 12



A/WBZ/03425/2018 Seite 11 von 12

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5 Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

A/WBZ/03425/2018 Seite 12 von 12